

Der Terminus ante quem ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Als Udalrich seine Boten abschickte, dürften die ersten Boten an die Kardinäle noch nicht zurück gewesen sein, denn diese haben bei Modena und in Piacenza sicher Näheres über die neuen Vereinbarungen gehört¹⁵⁰⁾. Da diese Boten frühestens gegen den 20. Januar wieder bei Udalrich eingetroffen sein können, ist das zugleich der Terminus ante quem für Nr. 104, wie selbstverständlich auch für Nr. 77. Für beide Briefe ergibt sich also die Datierung: 1177 Mitte—etwa 20. Januar¹⁵¹⁾. Eine Bestätigung für diesen Zeitansatz läßt sich aus der Rückwärtsrechnung vom 2. Februar gewinnen. Zum 2. Februar erwartete Udalrich die Boten zurück. Bis dahin sollte Drudo einen Boten nach Venedig geschickt haben (*tu tamen in predicto festo tuum nobis nuncium dirigas*). Unter Anrechnung von 8—10 Tagen für den Weg des Boten mit Nr. 77 nach Feltre und für die Reise des Boten Drudos nach Venedig kommen wir auf den 23.—25. Januar. Da das der späteste Termin für die Entsendung der zweiten Boten ist — der früheste Zeitpunkt ist mit der Ankunft Udalrichs in Venedig Mitte Januar gegeben — und der 20. Januar als frühester Termin für die Rückkehr der ersten Boten zu gelten hat, können auch nach dieser Überlegung die zweiten Boten durchaus vor Ankunft der ersten bei Udalrich aufgebrochen sein¹⁵²⁾.

¹⁵⁰⁾ S. oben S. 106.

¹⁵¹⁾ Die bisherigen Datierungen stimmen hiermit weitgehend überein. Peters a. a. O. S. 156 gibt für beide Briefe die „zweite Hälfte des Januar“ an; Eichner a. a. O. S. 21 u. 24 f. läßt Nr. 77 ebenfalls in der „zweiten Hälfte des Januar“ und Nr. 104 „nicht vor Mitte Januar“ geschrieben sein; Giesebrecht a. a. O. datiert beide auf „Mitte Januar“; nur Fechner a. a. O. S. 342 f., der für Nr. 77 etwas zu spät „Ende Januar oder 1. Februar“ angibt, setzt Nr. 104 mit „Ende Dezember 1176“ wesentlich zu früh an.

¹⁵²⁾ Völlig unergiebig für die Datierungsfrage ist die in Nr. 104 genannte Angelegenheit des *comes H. de Frantenb.* Peters a. a. O. S. 49, der ihn einmal „de Francenhuse“ und ein anderes Mal „von Frankenhausen“ nennt, wendet sich mit Recht gegen die Vermutungen und unklaren Anspielungen Fechners a. a. O. S. 324, weiß ihn aber selbst nicht unterzubringen. Die richtige Form ist Frontenhausen, ein bayerisches Grafengeschlecht, das mit den Welfen (vgl. A. Mayer-G. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising 3 [1884] 555) und auch mit den Staufern (vgl. E. Klebel, ZGO. 102 [1954] 143 f.) verwandt war. Klebel macht auf einen Vetter Bischof Konrads IV. von Regensburg (1204—1227), der ein Graf von Teisbach u. Frontenhausen war, aufmerksam: Graf Heinrich von Frontenhausen, der 1207 in einer KU erwähnt ist (Mon. Boica 29. 1, 537 f. Nr. 590). Ob dieser mit unserem *comes H.*, der auch der Vater des Bischofs sein könnte, identisch ist, hat sich nicht entscheiden lassen.